



# VERLAGSVERTRAG

z w i s c h e n

(nachstehend: Autor/in)

u n d

(nachstehend: Verlag )

## § 1

### Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist folgendes Werk des/r Autors/in mit dem Titel:

## § 2

### Reihenaufnahme

Der Verlag beabsichtigt, das vorstehende Werk in die folgende Reihe aufzunehmen :

## § 3

### Rechtseinträumungen

1. Autor/in versichert, dass er/sie alleiniger Inhaber aller Rechte am Werk ist und dass durch die Veröffentlichung des Werkes, einschließlich darin verwendeter fremder Texte, Bilder, Tabellen etc. nach seinem besten Wissen Rechte und Ansprüche Dritter oder das Gesetz nicht verletzt und dass über die Nutzungsrechte an dem Werk weder ganz noch teilweise anderweitig verfügt worden ist.
2. Autor/in überträgt dem Verlag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechtsschutzes das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung, zur etwaigen Übersetzung und der weder räumlich noch zeitlich beschränkten Verbreitung des Werkes (Verlagsrecht) für die erste und alle folgenden Ausgaben in allen Sprachen. Insbesondere räumt Autor/in folgende ausschließliche und für die Dauer des Urheberrechts unbeschränkte Nutzungsrechte ein:
  - a) Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werks, dessen Übersetzungen oder dessen Bearbeitungen in allen Buchformen (Buchrecht)

- b) Das Recht zur Erfassung, Speicherung, Vervielfältigung und zum Vertrieb der Daten des Werks in jeglicher Form (Datenrecht), insbesondere im Wege der Datenfernübertragung (download) auf Rechner Dritter und der Gestattung des Ausdrucks von Papierkopien durch den Endnutzer.
- c) Das Recht zum ganzen oder teilweisen Abdruck des Werkes in fremden Verlags-erzeugnissen.
3. Autor/in bleibt es ausdrücklich vorbehalten, einzelne Teile des Werkes etwa als Fachaufsatz in Zeitschriften zu veröffentlichen. Ferner behält Autor/in das Recht, eine elektronische Version im Internet – z.B. auf der Open-Access Plattform des Verlages (in Kooperation mit dem Institut für Rechtsinformatik der Universität Saarbrücken) oder auf einer Webseite der Bibliothek der Heimatuniversität – zu nichtkommerziellen Zwecken zu veröffentlichen.
  4. Autor/in schränkt das Recht des ausschließlichen Vertriebs des Verlages nur dadurch ein, dass er/sie selbst verpflichtet ist, sogenannte Pflicht- oder Belegexemplare bestimmten Stellen zur Verfügung zu stellen.
  5. Werden dem Werk Abbildungen oder sonstige reproduzierte Unterlagen beigegeben, so steht Autor/in dafür ein, dass er/sie über die Rechte der Vorlagen frei verfügen kann und räumt diese Rechte dem Verlag zu den oben genannten Bedingungen ein.

#### **§ 4**

##### **Herstellung/Manuskript**

1. Die Herstellung erfolgt im Offsetdruck oder sonstigen verbreiteten Druckverfahren. Der Druck erfolgt ab dem vom Verlag erstellten Satz.
2. Der Autor übergibt dem Verlag einen Datenträger mit dem formatierten Text in MS-WORD oder einer anderen Textdatei bzw. übermittelt diesen per E-Mail.

#### **§ 5**

##### **Druckkostenzuschuss**

Der Druckkostenzuschuss beträgt .... . Er ist fällig mit Lieferung der vereinbarten Autoren-exemplare der fertiggestellten Dissertation.

#### **§ 6**

##### **Dissertationen u.ä.**

1. Der Autor steht dafür ein, dass das Werk von den zuständigen Stellen zur Veröffentlichung freigegeben worden ist.
2. Der Autor unterrichtet den Verlag über die Vorschriften hinsichtlich der Gestaltung der Pflichtexemplare. Er trägt hierbei für die Richtigkeit die alleinige Verantwortung und stellt den Verlag insoweit von jeder Haftung frei.

**§ 7****Korrekturen (bei Satz vom Verlag)**

1. Der Autor verpflichtet sich, eventuell notwendige Korrekturen auf seine Kosten an seinem/ihrer Manuskript unverzüglich vorzunehmen.
2. Der Autor übernimmt es, die vom Verlag erstellten Satzfarben des Werkes ohne besondere Vergütung zu prüfen. Er sichert zu, alle Farben zügig und mit aller Sorgfalt durchzusehen. Die von ihm erwartete Mitwirkung ist erst dann beendet, wenn er für sämtliche Satzfarben die Druckerlaubnis erteilt hat.
3. Veranlasst der Autor Korrekturen im fertigen Satz, obgleich er diese schon in der Satzvorlage hätte vornehmen können, so gehen die Mehrkosten zu seinen Lasten. Korrekturen, die durch Verschulden beim Satz notwendig werden oder sachliche Berichtigungen darstellen, die vor Ablieferung des Manuskriptes nicht vorgenommen werden konnten, bleiben außer Betracht.
4. Kommt die in Absatz 1 und 2 ausgeführte Mitwirkung nicht zustande, so kann sie vom Verlag anderweitig in Auftrag gegeben werden, wobei die entstehenden Kosten zulasten des Autors gehen.

**§ 8****Auflage**

1. Die Erstauflage setzt sich zusammen aus :
  - 150 für den Verkauf bestimmten Exemplaren
  - 40 Freixemplaren für den Autor/die Autorin
  - einschl. Exemplare für etwaige PflichtablieferungDarüber hinaus ist der Verlag berechtigt, in erforderlichem Umfang Rezensionen-, Werbe- und Belegexemplare herzustellen oder der Druckauflage zu entnehmen, wobei diese einer vereinbarten Honorarpflicht nicht unterliegen. Der Verlag behält sich vor, die für den Verkauf bestimmten Exemplare nach Bedarf herzustellen.
2. Der Autor kann jederzeit weitere Exemplare seines Buches zur Hälfte des Ladenverkaufspreises oder Bücher aus dem Verlagsprogramm zum Buchhandelsrabatt von 30% auf den Verkaufspreis vom Verlag für den eigenen Bedarf beziehen, jedoch erhält er für diese kein Honorar. Eine Weiterveräußerung ist nicht gestattet.
3. Der Verlag ist berechtigt, die Rezensionen-, Werbe- und Belegexemplare auszugeben, ohne dass der Autor einen Einzelnachweis dafür verlangen kann.

**§ 9****Werbung**

1. Der Verlag bestimmt die zur Verbreitung erforderlichen Werbemaßnahmen sowie deren zeitlichen Ablauf. Er sorgt für eine allgemein übliche Verbreitung, für eine Aufnahme in die wichtigsten nationalen Bibliographien und die Möglichkeit zur Besprechung in der Fachpresse. Vereinbarungsgemäß wird die Verbreitung des Werkes durch Anzeigen in Fachpublikationen unterstützt. Der Verlag kann dafür Unterlagen von dem Autor verlangen.

2. Der Autor unterstützt den Verlag bei den Werbemaßnahmen, indem er ihm folgende Unterlagen liefert :
- a) einen Werbetext
  - b) biographische Angaben sowie
  - c) eine Liste qualifizierter Fachzeitschriften und Einzelpersonen, die an einer Rezension interessiert sein könnten.

Die Erarbeitung der unter c) genannten Liste verpflichtet den Verlag nicht, sämtliche Vorschläge zu realisieren.

## § 10

### Verkaufspreis

Der Ladenverkaufspreis beträgt : .

Der Verlag ist berechtigt, den Ladenpreis auch während des Verkaufs einer Auflage herabzusetzen oder zu erhöhen, soweit dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich ist.

## § 11

### Autoren-Innenhonorar

1. Autor/in wird am Verkauf seines Werkes nach Maßgabe des Absatzes beteiligt. Bei dem Verkauf des Werkes in Buchform (Buchrecht) erhält er/sie 20% vom Abgabepreis von dem 31. verkauften, bezahlten und nicht remittierten Exemplar an. Ab dem 51. Exemplar erhöht sich die Vergütung auf 25% des Abgabepreises. Bei der Verwertung des Werkes in elektronischer Form (Datenrecht) erhält Autor/in ein Honorar von 50% aus den hieraus angefallenen Erlösen.
2. Die Honorarabrechnung des Verlages erfolgt – sobald die Anzahl von 30 verkauften Exemplaren überschritten ist oder sonst ein Anspruch auf Vergütung des Autors entstanden ist – jährlich zum 31. Dezember, frühestens ein Jahr nach Erscheinen des Buches. Der Verlag ist jedoch ermächtigt, die Zahlung erst innerhalb von drei Monaten nach diesem Termin vorzunehmen. Der Autor ist berechtigt, bis zweimal pro Jahr den aktuellen Stand der Verkäufe beim Verlag abzufragen. Die Honorarzahung erfolgt durch Überweisung auf folgendes Konto des/r Autors/in:

KtoNr. .... BLZ: .....

Kreditinstitut: .....

3. Honorar beträge werden nur ausbezahlt, wenn sie den Betrag von € 30,00 übersteigen. Nicht ausbezahlte Honorare werden auf einem Sonderkonto gutgeschrieben. Sie stehen dem Autor jederzeit auf Abruf gegen Aufrechnung der Kosten zur Verfügung.

## § 12

### Wohnsitz

Autor/in unterrichtet den Verlag über den Wechsel des Wohnsitzes und der E-Mail-Adressen. Ist Autor/in wegen eines nicht mitgeteilten Wohnsitzwechsels nicht erreichbar,

---

so kann der Verlag über die Verwertung von eingeräumten Nebenrechten und die Vornahme weiterer, unveränderter Auflagen (vgl. § 3 Nr. 1) nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Soweit wegen Nichtmitteilung eines Wohnsitzwechsels etwaige Honorare nicht ausgezahlt werden können, werden diese auf einem Sonderkonto gutgeschrieben. Dadurch entstehende Kosten gehen zulasten des/r Autors/in.

### § 13

#### **Schlussbestimmungen**

Außervertragliche Zusatzvereinbarungen bedürften der schriftlichen Bestätigung des Verlages. Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Als Erfüllungsort wird der Sitz des Verlages vereinbart.

---

- Ort / Datum -

---

- Autor/in -

---

- Ort / Datum -

---

- Verlag Alma Mater -